

Es informiert Sie Herr Hens

Telefon (0202) 563-63 44  
Fax (0202) 563-84 33  
E-Mail bernd.hens@stadt.wuppertal.de  
Zimmer 518  
Sprechzeiten Mo - Do 8.30 - 15.00 Uhr,  
Fr - 13.00 Uhr

Zeichen 206.1  
Datum 25. Juli 2012

---

## Neuregelung der steuerlichen Behandlung für Arbeitszimmer ab 2007 hier: Bereitstellung eines Arbeitsplatzes im Schulgebäude

Sehr geehrte/r

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben, in welchem Sie die Einrichtung und Ausstattung eines Arbeitsplatzes im Schulgebäude für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts und der unverzichtbaren Elternarbeit beantragt haben. Sie begründen Ihre Eingabe mit der ab dem 01.01.07 für Lehrkräfte wegfallenden steuerlichen Absetzbarkeit des häuslichen Arbeitszimmers.

Nach Prüfung der Angelegenheit kann ich dem von Ihnen geltend gemachten Anspruch nicht entsprechen.

Gemäß § 79 Schulgesetz ist der Schulträger dazu verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lernmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Dieser Verpflichtung kommt die Stadt Wuppertal nach, in dem sie die für das bestehende Schulangebot erforderlichen Schulgebäude mit Unterrichtsräumen, Einrichtung und Lernmitteln bereitstellt. Ebenso wird das für die Schulverwaltung erforderliche Personal (z.B. Hausmeister, Sekretariat, Reinigungspersonal) und eine entsprechende Sachausstattung (z.B. Kommunikationsanschlüsse und -geräte, PC, Kopierer etc.) vorgehalten. Hinsichtlich der Sachkosten, die der Schulträger zu tragen hat, nennt § 94 Abs. 1 Schulgesetz ebenfalls die Kosten für die Errichtung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der erforderlichen Schulgebäude und Schulanlagen sowie für die Ausstattung der Schulen. Den Vorschriften des Schulgesetzes lässt sich jedoch eine Kostenverpflichtung des Schulträgers für die Bereitstellung und Ausstattung von Arbeitsräumen für Lehrkräfte für die außerunterrichtliche Vor- und Nachbereitung nicht entnehmen.

Auch die Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für Allgemeinbildende Schulen und Förderschulen (Schulbaurichtlinien) beinhalten keine Vorgaben hinsichtlich eigener Räumlichkeiten und Arbeitsplätze für Lehrkräfte. Die Gestaltung der Verwaltungsflächen und sonstiger Nebenräume (z.B. Sekretariat, Lehrerzimmer etc.) ist vielmehr in das pflichtgemäße Ermessen des Schulträgers gestellt. Diesem Ermessen kommt die Stadt Wuppertal als Schulträger nach, in dem in jedem Schulgebäude entsprechende Nebenräume – insbesondere Lehrerzimmer – den Lehrkräften unentgeltlich im zeitlich üblichen und notwendigen Rahmen zur Verfügung gestellt werden.

Insgesamt ist der Schulträger nach dem Schulgesetz und den darauf basierenden Erlassen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung rechtlich nicht dazu verpflichtet, Räumlichkeiten mit den von Ihnen geforderten Arbeitsplätzen bereitzustellen. Daran ändert auch die ab dem Einkommenssteuerjahr 2007 geltende Änderung der steuerlichen Abzugsfähigkeit häuslicher Arbeitszimmer nichts.

Ein Ermessensspielraum, entsprechende Räumlichkeiten und Ausstattungen über den gesetzlich geforderten Rahmen hinaus als freiwillige Leistung zur Verfügung zu stellen, besteht für die Stadt Wuppertal aufgrund der vorläufigen Haushaltsführung und den damit verbundenen restriktiven Vorgaben zur Haushaltsbewirtschaftung der Bezirksregierung Düsseldorf leider nicht.

Mit freundlichen Grüßen  
i.V.



D r e v e r m a n n  
Beigeordnete